
Satzung
der
Volkswagen Financial Services AG
mit Sitz in Braunschweig
(AG Braunschweig; HRB 210842)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Volkswagen Financial Services AG

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Abwicklung eigener und fremder Finanzdienstleistungen mit Schwerpunkt in Europa, die der Förderung des Geschäftsbetriebs der Volkswagen AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu dienen geeignet sind.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 250.000.000,00

(in Worten: EURO zweihundertfünfzig Millionen)

und ist eingeteilt in 250.000.000 Stückaktien.

2. Die Aktien lauten auf den Namen.

3. Die Aktionärin VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsanteile an der Volkswagen Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Braunschweig auf die Gesellschaft zu übertragen als korporatives Sachagio im Zusammenhang mit der Barkapitalerhöhung des Grundkapitals in Form der Einbringung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 1 HGB der Gesellschaft.

III. Der Vorstand

§ 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand kein Alleinentscheidungsrecht. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, soweit der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
3. Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6 - Gesetzliche Vertretung

Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 7 - Stellvertretende Vorstandsmitglieder

Die Bestimmungen über Vorstandsmitglieder gelten auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 8 - Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme der in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäfte.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 - Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 10 - Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode (§ 12 Abs. 2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen. Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Kommunikationsmittel durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 - Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 12 - Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 13 - Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 14 - Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie die Art der Abstimmung.

§ 15 - Stimmrecht

Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 16 - Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Beifügung von Vollmachten zur Niederschrift ist nicht erforderlich.

VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 17 - Jahresabschluss, Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 18 - Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 - Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 20 – Gründungsaufwand

Die VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES.AKTIENGESELLSCHAFT trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 25.000,-.

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass die in der Hauptversammlung vom 03.06.2024 zur Urkundenverzeichnis-Nr. 313/2024 beschlossenen Veränderungen der Satzung mit dem vorstehenden Wortlaut und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Braunschweig, den 03.06.2024

(L. S.)

gez. Dr. Johannes Waitz
Dr. Johannes Waitz
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 24.06.2024

Dr. Johannes Waitz, Notar